

## **Durchführungsbestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Förderung von Ärzten in Weiterbildung**

**Vom 15. November 2017  
in der Fassung vom 16. Mai 2018**

### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) fördert nach:
  - § 75a SGB V in der Fassung des Versorgungsstärkungsgesetzes vom 16.07.2015 i. V. m.
  - der Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinbarung, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft gemäß § 75a Abs. 4 SGB V (Bundesvereinbarung) und i. V. m.
  - dem zwischen der KV Sachsen und den LVSK geschlossenen Vertrag gemäß § 3 Abs. 8 Bundesvereinbarung zur Regelung der Weiterbildung in der ambulanten fachärztlichen Versorgung i. V. m.
  - dem Honorarverteilungsmaßstab der KV Sachsen  
die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und die Weiterbildung in fachärztlichen Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte und in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).
- (2) Auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Sachsen wird auch die Weiterbildung zum Facharzt in den anderen Fachgebieten durch die KV Sachsen gefördert.

### **§ 2**

#### **Förderung von Weiterbildungsstellen**

- (1) Die Anzahl der bundesweit zu fördernden Weiterbildungsstellen richtet sich nach § 75a Abs. 3 und Abs. 9 SGB V. Die Verteilung der Stellen auf die Kassenärztlichen Vereinigungen und ein finanzielles Ausgleichsverfahren zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen regelt die Bundesvereinbarung.
- (2) Zum Zwecke der Administration der Förderung der Weiterbildung erhält jeder Arzt in Weiterbildung mit Beginn der Förderung eine eindeutige, bundesweit gültige Nummer. Die Vergabe der Arztnummer richtet sich nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinbarung zur Vergabe der Arzt- und Betriebsstättennummer. Die Ziffern eins bis sieben der Arztnummer werden durch die KV Sachsen über den Arztnummerngenerator der Kassenärztlichen Bundesvereinbarung vergeben. Die Ziffern acht und neun sind auf den Fachgruppencode „85“ festgelegt.

### § 3

#### Höhe der Förderung

- (1) Der von der KV Sachsen zu tragende Förderbetrag je besetzter Weiterbildungsstelle in Vollzeit im vertragsärztlichen Bereich richtet sich nach § 5 Abs. 2 und 3 der Bundesvereinbarung. Im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und im Rahmen der Weiterbildung in den fachärztlichen Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung wird der Förderbetrag durch die Krankenkassen um den gleichen Betrag angehoben. Die Weitergabe des Förderbetrages in voller Höhe als Vergütung an den Arzt in Weiterbildung ist nachzuweisen. Die für den Arzt in Weiterbildung anfallenden Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteil) werden nicht aus den Fördermitteln bestritten.
- (2) Eine Teilzeitstelle mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit in Bezug zu einer Vollzeitstelle wird ebenfalls gefördert. Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle wird entsprechend dem Umfang der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen.
- (3) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirkes eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung vorgesehen. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle richtet sich nach § 5 Abs. 6 der Bundesvereinbarung. Die Beträge werden jeweils hälftig von der KV Sachsen und den Krankenkassen getragen.

### § 4

#### Dauer der Förderung

- (1) Weiterbildungsabschnitte sind grundsätzlich nur förderfähig, wenn sie gemäß Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO) anrechenbar sind. Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganzjähriger Beschäftigung beträgt grundsätzlich sechs Monate. Weiterbildungsabschnitte unter sechs Monaten sind nur dann förderfähig, wenn diese gemäß WBO anerkannt werden. Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganzjähriger Beschäftigung beträgt im Rahmen der Weiterbildungsförderung in den fachärztlichen Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung grundsätzlich zwölf Monate. Die Weiterbildung sollte planmäßig innerhalb der vorgegebenen Weiterbildungszeit gem. WBO abgeleistet werden.
- (2) Die maximal zulässige Förderungsdauer eines Weiterbildungsverhältnisses in derselben Praxis, die mit demselben Arzt in Weiterbildung besetzt ist, beträgt im vertragsärztlichen Bereich grundsätzlich 24 Monate. Im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und im Rahmen der Weiterbildung in fachärztlichen Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung kann für Abschnitte von mehr als 24 Monaten die Beschäftigung genehmigt und Förderung gewährt werden, wenn und soweit die SLÄK diesen Abschnitt anerkennt.
- (3) Bei Nichtbestehen der Facharztprüfung im Erstversuch wird die Förderung für weitere max. sechs Monate gewährt, soweit diese Zeit von der Sächsischen Landesärztekammer für das Erreichen des Weiterbildungsziels auferlegt wird.

## § 5 Förderantrag

- (1) Die Förderung wird auf Antrag des Praxisinhabers gewährt, der in seiner Praxis eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin oder eines fachärztlichen Fachgebietes gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung vorhält und die Besetzung dieser Stelle mit einem geeigneten Bewerber nachweist. Der Praxisinhaber ist der Arbeitgeber des Arztes in Weiterbildung; Antragsteller kann auch ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, bei dem der weiterbildungsbefugte Arzt und der Arzt in Weiterbildung angestellt sind.
- (2) Der Antrag ist bei der für den Praxisinhaber zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen für das laufende Jahr bis spätestens 15. Dezember zu stellen. Für die Beantragung der Förderung der Weiterbildung der fachärztlichen Fachgebiete gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung gilt ergänzend § 4 der Vereinbarung zwischen der KV Sachsen und den LVSK gemäß § 3 Abs. 8 Bundesvereinbarung zur Regelung der Weiterbildung in der ambulanten fachärztlichen Versorgung.

## § 6 Fördervoraussetzungen

- (1) In der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen werden grundsätzlich zeitgleich nicht mehr Ärzte in Weiterbildung je Arzt genehmigt als in der Summe einer Vollzeitstelle. Zeitliche Überschneidungen, die zu mehr als einer Vollzeitstelle führen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Weiterbildungsbefugten Ärzten mit einer halben Zulassung werden grundsätzlich zeitgleich nicht mehr Ärzte in Weiterbildung je Arzt genehmigt als in der Summe einer halben Stelle. Im Verbund weiterbildungsbefugte Ärzte dürfen grundsätzlich nur so viele Ärzte in Weiterbildung beschäftigen, wie in der Verbundweiterbildungsbefugnis eingeschlossen sind. Werden mehrere Ärzte in Weiterbildung innerhalb eines Jahres nacheinander ausgebildet, wird getrennt über jeden einzelnen Förderantrag entschieden.
- (2) Die Voraussetzungen der Förderung sind in der Bundesvereinbarung geregelt.
- (3) Die Förderung der fachärztlichen Fachgebiete gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung unterliegt gemäß § 3 Abs. 5 der Bundesvereinbarung der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. Fachärzte für Augenheilkunde sind dann als überwiegend konservativ tätig einzustufen, wenn über die Summe der vier letzten abgerechneten und beschiedenen Quartale vor Antragstellung der Leistungsbedarf des ambulanten Operierens, unquotiert in Euro, aller Augenärzte einer Praxis/Einrichtung in Summe (GOP-Statistik mit Nachweis der Leistungssteuerung) ohne Sachkosten des ambulanten Operierens weniger als 50% des gesamten Leistungsbedarfs gemäß EBM, unquotiert in Euro, ohne Sachkosten des ambulanten Operierens, ausmacht.
- (4) Durch die KV Sachsen wird die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und die Weiterbildung in den fachärztlichen Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung grundsätzlich auch gefördert, wenn der Arzt in Weiterbildung bereits eine oder mehrere andere Fachgebiete abgeschlossen hat.
- (5) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung bleiben unberührt. Förderfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, die für

die Weiterbildung nach Maßgabe der Sächsischen Landesärztekammer tatsächlich notwendig sind.

(6) Fördermittel werden nicht gewährt:

- für die Weiterbildung zum zweiten Facharzt, sofern es sich nicht um den Facharzt für Allgemeinmedizin oder eines fachärztlichen Fachgebietes gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung handelt;
- für die Weiterbildung in einem nicht zulassungsfähigen Fachgebiet

§ 7

Durchführung der Förderung

- (1) Die Förderzusage erfolgt für den gesamten zu fördernden Zeitraum. Die Förderbeträge werden von der jeweils zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen jeweils zu Beginn des Folgemonats mit der entsprechenden Honorarabschlagszahlung an den Praxisinhaber überwiesen. Das Gleiche gilt für die Förderbeträge der Krankenkassen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz. Die Förderung endet mit dem Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Förderungen entfallen.
- (2) Der Praxisinhaber hat ein vorzeitiges Ausscheiden oder die Kenntnis über die Anmeldung zur Facharztprüfung eines in seiner Praxis geförderten Arztes in Weiterbildung unverzüglich der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen mitzuteilen, damit weitere Zahlungen unterbleiben.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 5 der Anlage I der Bundesvereinbarung ist die Förderzusage zu widerrufen und die bis dahin gewährten Fördermittel in voller Höhe vom Antragsteller zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entfallen sind. Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn:
  - die Fördermittel nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Vergütung ausbezahlt werden,
  - der Weiterbildungsabschnitt aufgrund vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gemäß sächsischer WBO nicht anrechenbar ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Abbruch wegen Schwangerschaft oder schwerer Krankheit. Der Vorstand der KV Sachsen ist befugt, darüber hinaus Einzelfallentscheidungen zu treffen.
  - die Beschäftigung nicht im Rahmen des geförderten Weiterbildungsziels erfolgt,
  - wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
  - wenn die Verwendungsnachweise für die Fördergelder nicht vorgelegt werden.
- (4) Für die Zeit der Entgeltfortzahlung nach Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) wird die Förderung gewährt. Dem Praxisinhaber von der Krankenkasse erstattete Aufwendungen nach dem U1-Verfahren gemäß Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sind mit der Förderung zu verrechnen. Eine Unterbrechung der Weiterbildung über die Zeit der Entgeltfortzahlung hinaus wird nicht gefördert.
- (5) Von der Förderung ausgenommen sind im Falle einer Schwangerschaft einer Ärztin in Weiterbildung die Zeiten des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz. Es

steht dem Praxisinhaber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen frei, an einem Ausgleichverfahren für die Aufwendungen nach dem U2-Verfahren gemäß Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) teilzunehmen.

- (6) Die Finanzierung der Förderung der Ärzte in Weiterbildung in der Allgemeinmedizin, in den fachärztlichen Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 8 der Bundesvereinbarung sowie den anderen Fachgebieten durch die KV Sachsen erfolgt über getrennte Vorwegabzüge gemäß den Festlegungen des HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen.
- (7) Die Anforderung der Förderbeträge sowie die Dokumentation gegenüber den Kostenträgern sind in der Bundesvereinbarung geregelt.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 16. Mai 2018 anstelle der bisher geltenden Durchführungsbestimmungen in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit beschlossen.
- (2) Die Regelung nach § 4 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen zur Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte von anderen Fachgebieten außerhalb der Allgemeinmedizin tritt für Antragsteller, deren Förderbetrag nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 angehoben wird, abweichend zu Abs. 1 zum 1. Dezember 2016 in Kraft.